

Decret an die Landstände.

Den durch die Maasregeln gegen die asiatische Cholera verursachten außerordentlichen Aufwand betreffend.

Eingegangen den 2. August 1831.

Den getreuen Ständen ist bekannt, welche gesetzliche Anordnungen zu Verhütung des Eindringens der asiatischen Cholera zeither erforderlich gewesen sind. Als eine der nothwendigsten Maasregeln zeigt sich hierbei die Bestellung der den Unterthanen bei dergleichen ansteckenden Krankheiten gesetzlich obliegenden Wachdienste, mittelst deren dieersperrung entweder der Landesgrenze gegen das Ausland oder inscirter Districte innerhalb Landes zu bewirken ist. Obschon derartige Wachen an sich unentgeltlich zu leisten sind, so reichen sie doch, namentlich bei längerer Dauer, zu wesentlicher Beschwerung für die davon betroffenen Ortschaften. Es ist daher von der zu Abwendung der Cholera niedergesetzten Immediat-Commission der Antrag geschehen, in solchen Fällen zu Erleichterung der Unterthanen eine Vergütung aus Landes-Cassen statt finden zu lassen.

In Erwägung, daß durch solche Wachen die Gefahr der Ansteckung vom gesammten Lande abzuwenden beabsichtigt wird, nächstdem aber, wenn die Nothwendigkeit erfordern sollte, vielleicht für längere Zeit sothane Wachdienste in Anspruch zu nehmen, solche für die einzelnen Ortschaften allerdings zu drückend seyn würden, haben auch Se. K. M. und Se. des Prinzen Mitregenten K. H. den Antrag auf Vergütung für gewisse zu Abwendung der Allerhöchst- und Höchst-Ihro Lande bedrohenden Cholera-Epidemie geleisteten Unterthanenwachen der Billigkeit gemäß befunden und deshalb das Mandat vom heutigen Tage erlassen.

Indem Allerhöchst- und Höchstdieselben solches den getreuen Ständen hiermit unverhalten seyn lassen, hegen Sie keinen Zweifel darüber, daß die getreuen Stände gleich Ihnen von der Billigkeit der zugesicherten Vergütungen, wenn schon dadurch den Landescaffen ein vermehrter Aufwand zugezogen wird, überzeugt seyn und die Nothwendigkeit erkennen werden, diesen und andern derartigen Aufwand auch dann auf die Staatsausgaben zu übernehmen, wenn die gegen das Eindringen der Cholera zu ergreifenden und in Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten zu treffenden Maasregeln die Herbeischaffung außerordentlicher Mittel erheischen sollten.

Se. K. M. und K. H. verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden wohlbeigethan.

Gegeben zu Dresden, am 1sten August 1831.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

Adolph von Weissenbach.